

Sonderbedingungen für die Benutzung des Einzahlungsautomaten

1. Benutzung des Einzahlungsautomaten

- (1) Der Einzahlungsautomat (im folgenden EZA genannt) dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld, Schecks und Wechseln.
- (2) Bei der Benutzung des EZA müssen der Kunde und seine Beauftragten die Bedienungsanweisungen des EZA genau beachten. Der Einwurf darf nur in fest verschlossenen Behältnissen, die den Einwurfschacht nicht blockieren (z.B. quadratische Kassetten, Safe-Bags, stabiler Briefumschlag), erfolgen.
- (3) In jedes Behältnis ist ein Einlieferungsschein einzulegen, auf dem Name, Anschrift des Kunden, Kontonummer, Inhalt des eingeworfenen Behältnisses und Tag der Einlieferung anzugeben sind; eine Durchschrift des Einlieferungsscheines ist in den Briefkasten der Bank einzuwerfen. Die Gutschrift erfolgt auf dem im Einlieferungsschein angegebenen Konto.
- (4) Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit Behältnissen nur Geld für eigene Rechnung des Kontoinhabers einliefern. Ohne entsprechende Erklärung nach dem Geldwäschegesetz ist die Einzahlung auf 14.999,- € pro Tag begrenzt.
- (5) Die Legitimation zur Benutzung des EZA erfolgt über eine von der Landsberg-Ammersee Bank eG herausgegebene SB-Karte.
- (6) Über den vollzogenen Einwurf erstellt der EZA einen Einwurfbeleg. Der Beleg ist zu entnehmen und mindestens bis zur Anerkennung der Buchung zu verwahren. Der Landsberg-Ammersee Bank eG ist der Einwurfbeleg jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Wenn der EZA infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benutzbar ist, haftet die Landsberg-Ammersee Bank eG nur für grobes Verschulden. Vom Kunden festgestellte Störungen im Betrieb des EZA sind uns sofort mitzuteilen.
- (8) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Landsberg-Ammersee Bank eG oder dritten Personen dadurch entstehen, daß der Kunde oder seine Beauftragten den EZA mißbräuchlich oder unsachgemäß benutzen.

2. Bearbeitung des Inhalts des Behältnisses

Über den Empfang des Inhalts der Behältnisse gibt die Bank dem Kunden unverzüglich durch Gutschrift oder auf sonstige Weise schriftlich Nachricht. Einwendungen gegen die Gutschrift oder die Nachricht sowie deren Ausbleiben sind der Landsberg-Ammersee Bank eG unverzüglich mitzuteilen. Hierzu ist der Einwurfbeleg vorzulegen.

3. Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Bei Beendigung der Nutzungsabsicht sind der Landsberg-Ammersee Bank eG alle nicht mehr benötigten Materialien wie z.B. gesondert ausgegebene SB-Karten oder Behältnisse zurückzugeben.